

Nr. 8, 18. August 1999

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(1999)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 8 18. August 1999

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
99-67	Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (Änderung)	152.256
99-68	Verordnung über die Kantonale Kulturgüterschutzkommission (VKGS) (Änderung)	521.13
99-69	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) (Änderung)	842.111.1
99-70	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF; OrV GEF) (Änderung)	152.221.121
99-71	Verordnung über den Sanitätsdienst in ausserordentlichen Lagen (Sanitätsverordnung; SanV)	521.15
99-72	Verordnung über die Betreuung in ausserordentlichen Lagen (Betreuungsverordnung; BeV)	521.12
99-73	Kantonale Verordnung über den Zivilschutz (Kantonale Zivilschutzverordnung; KZSV)	521.11
99-74	Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung (WLV)	541.111
99-75	Gehaltsverordnung (GehV) (Änderung)	153.311.1
99-76	Verordnung über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung; PV) (Änderung)	153.011.1
99-77	Verordnung über die Kantonale Fürsorge-, Heim- und Spitalkommission (FHSKV)	812.143.21

9.
Juni
1999

**Verordnung
über die Taggelder und Reiseentschädigungen
der Mitglieder staatlicher Kommissionen
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen wird wie folgt geändert:

Art. 3	¹ Das Taggeld beträgt:	Fr.
<i>a</i>	für den halben Tag oder bei einer Sitzungsdauer bis zu 4 Stunden.....	60.–
<i>b</i>	für den ganzen Tag oder bei einer Sitzungsdauer von mehr als 4 Stunden.....	90.–

^{2 und 3} Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. September 1999 in Kraft.

Bern, 9. Juni 1999

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bhend*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16.
Juni
1999

**Verordnung
über die Kantonale Kulturgüterschutzkommission
(VKGS)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 8. Oktober 1997 über die Kantonale Kulturgüterschutzkommission (VKGS) wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 65 des Gesetzes vom 11. März 1998 über ausserordentliche Lagen (ALG)

II.

Die Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Bern, 16. Juni 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16.
Juni
1999

**Einführungsverordnung
zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
(EV KVG)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) vom 25. Oktober 1995 wird wie folgt geändert:

Anhang 2

Ziffer 1.2. Einzelinstitutionen

BS Saanen: Die Befristung des Leistungsauftrages Gynäkologie und Geburtshilfe wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 1999 in Kraft.

III.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden (Art. 53 KVG).

Bern, 16. Juni 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Juni
1999

**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben
der Gesundheits- und Fürsorgedirektion
(Organisationsverordnung GEF; OrV GEF)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF; OrV GEF) wird wie folgt geändert:

General-
sekretariat
und Ämter

Art. 2 ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gliedert sich gemäss Anhang in das Generalsekretariat (GS GEF) und folgende Ämter:

a bis g Unverändert,
h aufgehoben.

² Unverändert.

Gleich-
gestellte
Organisations-
einheiten

Art. 3 Der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sind folgende weitere Organisationseinheiten unterstellt:

a Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD),
b Psychiatriezentrum Münsingen (PZM),
c Psychiatrische Klinik Bellelay (CPB),
d Berufsschule für Pflege, Schwerpunkt Psychiatrie (BPP),
e Schulheim Schloss Erlach,
f Schulheim Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz,
g Kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee.

Kommissio-
nen

Art. 4 ¹ Der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sind folgende, durch besondere Gesetzgebung eingesetzte ständige Kommissionen zugeordnet:

a Sanitätskollegium,
b Kantonale Fürsorge-, Heim- und Spitalkommission,
c Kommission für Präventivmedizin,
d Kantonale Kommission für den schulärztlichen Dienst,
e Kantonale Kommission für das Pflegewesen,
f Fachkommission für Augenoptikerinnen und Augenoptiker,

- g* Fachkommission für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
- h* Kantonale Kommission zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs
- i* Aufsichtskommission psychiatrischer Kliniken
- k* Heimkommissionen der kantonalen Schulheime und der Kantonalen Sprachheilschule Münchenbuchsee,
- l* Schulkommission der Berufsschule für Pflege, Schwerpunkt Psychiatrie
- m* Kantonale Ethikkommission.

² Unverändert.

³ Bei der Besetzung der Kommissionen ist darauf zu achten, dass Frauen und Männer angemessen vertreten sind.

2. Querschnitts- und Dienstleistungsaufgaben

Art. 8 Das Generalsekretariat

a bis *h* unverändert;

i nimmt Erfolgskontrollen von Staatsbeiträgen vor.

3. Weitere Aufgaben

Art. 9 Das Generalsekretariat

a unverändert;

b betreut den Fachbereich Psychiatrie der Direktion (Dienststelle Psychiatrie);

b und *c* werden zu *c* und *d*.

Kantonales Laboratorium (KL)

Art. 12 ¹ Unverändert.

² Es ist insbesondere zuständig für

a bis *c* unverändert,

d den Vollzug der Stoffverordnung, der Störfallverordnung, der Biotechnologieverordnungen und der Getränkeverpackungsverordnung, soweit nicht andere Ämter zuständig sind,

e und *f* unverändert.

³ Unverändert.

Art. 17 Aufgehoben.

Berufsschule für Pflege, Schwerpunkt Psychiatrie

Art. 19 Die Berufsschule für Pflege, Schwerpunkt Psychiatrie

a erfüllt den ihr erteilten Leistungsauftrag;

b legt das Nähere über ihre Organisation und Administration in einem Organisations- und/oder Geschäftsreglement und in einem Organigramm fest, welche von der Gesundheits- und Fürsorge-direktion zu genehmigen sind;

c wird durch eine Schulleiterin oder einen Schulleiter geführt, deren bzw. dessen Stellvertretung im Organisations- und/oder Geschäftsreglement sicherzustellen ist.

Art. 20 Die Schulheime und die Kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee

- a* unverändert;
- b* legen ihre Organisationsstrukturen und die Verantwortlichkeitsbereiche für ihre Abteilungen, Gruppen und Dienste in Organisations- und/oder Geschäftsreglementen und Organigrammen fest, welche von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu genehmigen sind;
- c* werden durch eine Vorsteherin oder einen Vorsteher bzw. durch eine kollegiale Heim- oder Schulleitung geleitet, deren oder dessen Stellvertretung im Organisations- und/oder Geschäftsreglement zu regeln ist.

Art. 21 ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion verfügt über folgende Kaderstellen:

- a* und *b* unverändert,
- c* sieben Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher,
- d* drei Direktorinnen oder Direktoren, vier Vorsteherinnen oder Vorsteher sowie eine Schulleiterin oder einen Schulleiter der gleichgestellten Organisationseinheiten.

² Unverändert.

II.

1. Die Änderung betreffend Artikel 3 Buchstabe *b* (Namensänderung der Psychiatrischen Klinik Münsingen) tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.
2. Die übrigen Änderungen treten auf den 1. September 1999 in Kraft.

Bern, 23. Juni 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang: Organigramm

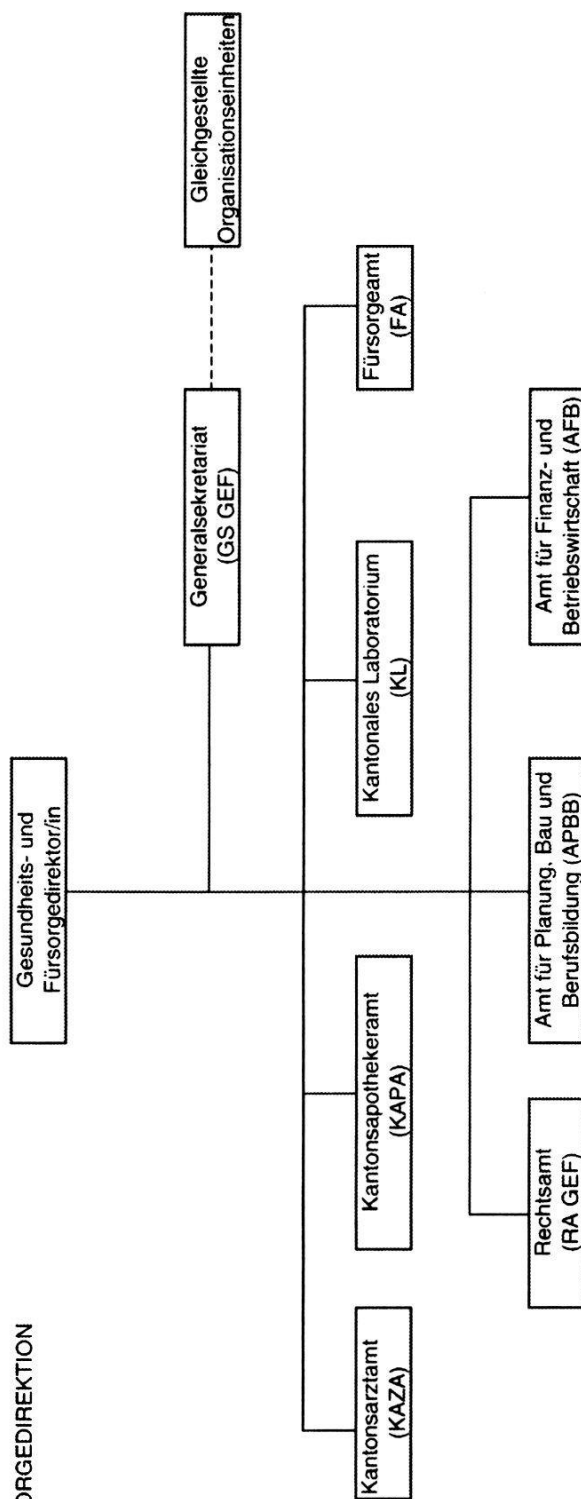
Anhang (Artikel 2)

GESUNDHEITS- UND FÜRSORGEDIREKTION

Organigramm

Ämter und gleichgestellte
Organisationseinheiten

— unterstellt
— administrativ
- - - - - angegliedert



30.
Juni
1999

Verordnung über den Sanitätsdienst in ausserordentlichen Lagen (Sanitätsverordnung; SanV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 65 des Gesetzes vom 11. März 1998 über ausserordentliche Lagen (ALG),

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt die Vorbereitung des Sanitätsdienstes auf ausserordentliche Lagen und deren Bewältigung.

² Sie legt die Grundsätze fest und regelt die Organisation, die Finanzierung und die Entschädigung.

Grundsätze

Art. 2 ¹Die Verordnung schafft Voraussetzungen, dass Patientinnen und Patienten auch in ausserordentlichen Lagen nach Möglichkeit

a nach individualmedizinischen Grundsätzen behandelt, gepflegt und betreut werden können;

b spätestens nach sechs Stunden in ein Spital eingewiesen werden;

c innert 24 Stunden in einem Spital behandelt werden.

² Die Bergung von Opfern ist grundsätzlich Sache aller Einsatzkräfte. Diese werden nötigenfalls von mobilen Arztequipes und/oder sanitätsdienstlichem Fachpersonal unterstützt.

Begriffe, Strukturen
a Allgemeines

Art. 3 Die sanitätsdienstliche Rettungskette umfasst die aufeinander folgenden fünf Phasen der Rettung:

a Nothilfe,

b Notruf,

c weitere Erste-Hilfe-Massnahmen und erweiterte lebensrettende Sofortmassnahmen,

d Notfalltransport,

e definitive Versorgung in einer Notfallstation.

b Aktionsräume

Art. 4 ¹Beim Schadenereignis mit grossem Patientenansturm ergeben sich für den Sanitätsdienst drei verschiedene Aktionsräume:

a Schadenraum,

b Transportraum,
c Hospitalisationsraum.

² Als sanitätsdienstliche Einrichtung im Schadenraum dient die Sanitätshilfsstelle «Schadenraum». Je nach Ereignis sind im Schadenraum mehrere Sanitätshilfsstellen zu betreiben.

³ Der Transportraum umfasst den gesamten Aktionsbereich, in welchem sich zur Bewältigung der Lage im Einsatz oder in Bereitschaft stehende Rettungsmittel aufhalten.

⁴ Der Hospitalisationsraum umfasst alle zur Bewältigung der Lage einbezogenen Spitäler und Kliniken des öffentlichen und privaten Rechts sowie andere, zugewiesene sanitätsdienstliche Einrichtungen, die Spitalfunktionen übernehmen.

c Personal

Art. 5 ¹ Die Notärztin oder der Notarzt beherrscht die präklinische Notfallmedizin, insbesondere bei lebensbedrohlichen Situationen und unter erschwerten Bedingungen.

² Die Notfallärztin oder der Notfallarzt ist in einem ärztlichen Notfalldienst (Pikettdienst) tätig.

³ Rettungssanitäterinnen und -sanitäter sind Personen, die für die nichtärztlichen Rettungsmassnahmen umfassend ausgebildet sind und diese hauptberuflich ausüben.

⁴ Medizinisches Laienpersonal umfasst Personen, welche sanitätsdienstlich ausgebildet sind und für Betreuung- sowie Assistenzaufgaben eingesetzt werden können.

d Vorbeugung,
 Vorsorge

Art. 6 ¹ Vorbeugung ist die Gesamtheit der Massnahmen zur Herabsetzung der Gefahrenpotentiale und zur Verhinderung von Katastrophen und Notlagen.

² Die Vorsorge umfasst die Gesamtheit der Vorkehrungen zur zeitgerechten Bewältigung und Eindämmung der Folgen von Katastrophen und Notlagen.

e Sanitätsnotruf

Art. 7 Der Sanitätsnotruf ist eine Telefonkurznummer zur Alarmierung des Sanitätsdienstes.

II. Organisation

Strukturen

Art. 8 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt Rettungstützpunkte fest, weist diesen Einzugsgebiete zu und schliesst die erforderlichen Leistungsvereinbarungen ab.

Sanität KFO
Dienstchefin
oder
Dienstchef

Art. 9 ¹Die Dienstchefin oder der Dienstchef Sanität des Kantonalen Führungsorgans (KFO) ist zugleich Chefin oder Chef des sanitätsdienstlichen Führungs- und Koordinationsorgans.

² Sie oder er koordiniert den gesamten sanitätsdienstlichen Einsatz für das ganze Kantonsgebiet.

³ Sie oder er beantragt die Einschränkung oder Aufhebung der freien Arzt- und Spitalwahl.

Sanitäts-
dienstliches
Führungs- und
Koordinationsorgan

Art. 10 ¹Das sanitätsdienstliche Führungs- und Koordinationsorgan ist verantwortlich für die personelle und materielle Sicherstellung der für die Aktionsräume notwendigen Mittel.

² Es erfüllt folgende Aufgaben:

- a Beratung der zuständigen Behörden und Stellen in Fragen des Rettungswesens und des Koordinierten Sanitätsdienstes,
- b Vorbereitung der Zusammenarbeit mit den zivilen und militärischen Partnern,
- c Planung der interkantonalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit,
- d Erarbeitung der Grundlagen für den Einsatz der sanitätsdienstlichen Mittel im Rahmen der Rettungskette,
- e Leitung des Einsatzes der sanitätsdienstlichen Mittel in ausserordentlichen Lagen.

³ Es legt insbesondere das für den Betrieb der Aktionsräume notwendige Personal und Material fest und sorgt für die personelle Bereitschaft des benötigten Fachpersonals.

⁴ Es stellt die Verbindung zu den eidgenössischen sanitätsdienstlichen Fachorganen sicher.

Führung der
Aktionsräume

Art. 11 Die sanitätsdienstliche Führung erfolgt pro Aktionsraum durch je eine verantwortliche Chefin oder einen Chef:

- a Die Chefin oder der Chef der Sanitätshilfsstelle «Schadenraum» führt und koordiniert den sanitätsdienstlichen Einsatz im Schadenraum.
- b Die Chefin oder der Chef des Transportraumes organisiert und führt die sanitätsdienstlichen Rettungstransportmittel.
- c Die Chefin oder der Chef des Hospitalisationsraumes legt den Hospitalisationsraum fest und koordiniert die organisatorischen Tätigkeiten.

Sanitätshilfs-
stelle «Schadenraum»

Art. 12 ¹Die Sanitätshilfsstelle «Schadenraum» ermöglicht die ärztliche Triage, Massnahmen der ersten Hilfe, lebenserhaltende Noteingriffe sowie die medizinische und psychologische Betreuung und die Kennzeichnung der Patientinnen und Patienten.

² Das für den Betrieb der Sanitätshilfsstelle «Schadenraum» erforderliche Personal und Material wird von den Rettungsstützpunkten bereitgestellt und im Einsatzfall vor Ort geführt.

³ Die Gemeinden unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten personell und materiell den Betrieb der Sanitätshilfsstelle «Schadenraum».

Schulung,
Information

Art. 13 Das Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (ABK) führt in Zusammenarbeit mit dem sanitätsdienstlichen Führungs- und Koordinationsorgan periodisch Veranstaltungen zur Information und Fortbildung des medizinischen (Fach-)Personals und sanitätsdienstlichen Laienpersonals durch.

III. Vorbeugung, Vorsorge

Gesundheits-
und Fürsorge-
direktion

Art. 14 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beantragt, unter Einbezug der Polizei- und Militärdirektion, beim Regierungsrat die Wahl der Mitglieder des Sanitätsdienstlichen Führungs- und Koordinationsorgans.

² Sie sorgt im Interesse der Versorgungssicherheit für

- a die Bereitstellung der erforderlichen personellen Mittel,
- b die Organisation der Vorratshaltung und die Versorgung der Spitäler mit Medikamenten und sanitätsdienstlichem Verbrauchsmaterial,
- c die ärztliche Notfallorganisation und die Organisation des Rettungswesens.

Spitä-
ler/Kliniken

Art. 15 ¹Die Spitäler/Kliniken planen vorsorglich eine betriebsinterne Organisation zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen und stellen die dazu erforderlichen Mittel in Bereitschaft.

² Sie bereiten ihr Personal auf den Einsatz vor und führen regelmässig Übungen durch.

Betriebs-
bewilligung
für Rettungs-
und Ambu-
lanzdienste

Art. 16 ¹Die Dienststelle Bewilligungswesen der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion erteilt die Bewilligung für Rettungs- und Ambulanzdienste.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn der gesuchstellende Dienst

- a einen Anschluss an die kantonale Alarmierungsplattform gewährleistet;
- b über mindestens ein angemessen ausgerüstetes Ambulanzfahrzeug oder ein adäquates, angemessen ausgerüstetes Mittel der Luftrettung verfügt;
- c die ständige Verfügbarkeit mindestens eines Rettungsmittels gewährleistet;

- d* eine dem Einsatzbedarf entsprechende Anzahl hinreichend ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt;
- e* über die den Sicherheitsanforderungen des Interverbandes für Rettungswesen entsprechende Schutzausrüstungen für das Rettungspersonal verfügt;
- f* über einen ärztlichen Leiter oder eine ärztliche Leiterin verfügt;
- g* medizinische Hilfe bei Notfällen innert angemessener Frist gewährleistet.

³ Die Bewilligungsvoraussetzungen nach Absatz 2 sind grundsätzlich nach den Qualitätskriterien für Rettungsdienste des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) auszurichten.

Bewilligungsdauer

Art. 17 Die Bewilligung wird jeweils für eine Dauer von vier Jahren erteilt. Eine Verlängerung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer bei der Dienststelle für Bewilligungswesen der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu beantragen.

Betriebsführung

Art. 18 Bewilligte Rettungs- und Ambulanzdienste

- a* erstellen über jeden Einsatz ein Einsatzprotokoll gemäss den Vorgaben des IVR;
- b* gewährleisten, dass die Ärztinnen und Ärzte bei der Delegation medizinischer Kompetenzen an nichtärztliches Personal im Rettungswesen die entsprechende Richtlinie des IVR einhalten.

Ermahnung

Art. 19 Die Dienststelle Bewilligungswesen der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann eine Bewilligungsinhaberin oder einen Bewilligungsinhaber ermahnen und zusätzliche Bewilligungsaufgaben verfügen, wenn diese oder dieser

- a* gegen die Vorschriften über die Betriebsführung verstossen hat;
- b* Auflagen oder Bedingungen missachtet hat;
- c* Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Widerruf und Entzug der Bewilligung

Art. 20 ¹Die Dienststelle Bewilligungswesen der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion widerruft eine Betriebsbewilligung, wenn ihr nachträglich Tatsachen zur Kenntnis gelangen, auf Grund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen.

- ² Sie entzieht die Betriebsbewilligung, wenn wesentliche Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Sie kann die Bewilligung entziehen
- a* bei schwerwiegendem oder trotz Ermahnung fortgesetztem oder wiederholtem Verstoss gegen die Betriebsführungsvorschriften;
 - b* bei schwerwiegender oder trotz Ermahnung fortgesetzter oder wiederholter Missachtung von Auflagen und Bedingungen;
 - c* bei Nichterfüllung gemäss Artikel 19 angemahnter Bewilligungsvoraussetzungen.

³ Die Bewilligung kann ganz oder teilweise, auf bestimmte Zeit oder unbestimmte Zeit entzogen werden.

IV. Finanzierung und Entschädigung

Art. 21 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion trägt die Kosten für

- a die Sanitätsnotrufzentrale gemäss Artikel 29 Absatz 2 ALG,
- b die Rekrutierung und Ausbildung des sanitätsdienstlichen Fachpersonals,
- c die Anschaffung und den Unterhalt des sanitätsdienstlichen Materials in den kantonalen Stützpunkten.

² Die Polizei- und Militärdirektion trägt die Kosten für

- a die Veranstaltungen im Sinne von Artikel 13,
- b die ständige Verfügbarkeit des sanitätsdienstlichen Fach- und Laienpersonals.

³ Die anbietende Behörde entschädigt die zum Einsatz gelangenden Freiwilligen.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisheriger
Erlasse

Art. 22 Folgende Erlasse und Beschlüsse werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Kantonale Kommission Rettungswesen vom 13. Januar 1993;
2. Regierungsratsbeschluss Nr. 2039 vom 20. Mai 1992 betreffend Arbeitsgruppe für die Vorbereitung des Koordinierten Sanitätsdienstes im Kanton Bern; Neukonstituierung;
3. Regierungsratsbeschluss Nr. 2040 vom 20. Mai 1992 betreffend Arbeitsgruppe für die Vorbereitung des Koordinierten Sanitätsdienstes im Kanton Bern; Wahl.

Inkrafttreten

Art. 23 Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1999 in Kraft.

Bern, 30. Juni 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

30.
Juni
1999

**Verordnung
über die Betreuung in ausserordentlichen Lagen
(Betreuungsverordnung; BeV)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 65 des Gesetzes vom 11. März 1998 über ausserordentliche Lagen (ALG),
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zur Betreuung der Betroffenen in ausserordentlichen Lagen.

Schutz-
suchende
Personen

Art. 2 Schutzsuchende Personen im Sinne dieser Verordnung sind

- a in der Schweiz wohnhafte oder sich aufhaltende Zivilpersonen, die infolge einer natur- oder zivilisationsbedingten Katastrophe obdachlos werden oder betreut werden müssen,
- b schweizerische Rückwanderer und nicht asylrelevante Ausländerinnen und Ausländer,
- c Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und andere asylrelevante Personen.

Ausserordent-
liche Lage

Art. 3 Als ausserordentliche Lagen im Sinne der Verordnung gelten

- a Massenanfall von schutzsuchenden oder betreuungsbedürftigen Personen und Obdachlosen infolge eines Katastrophenereignisses,
- b Massenzuwanderungen von schutzsuchenden schweizerischen Rückwanderern, Flüchtlingen oder nicht asylrelevanten Ausländerinnen und Ausländern aus dem Ausland,
- c überdurchschnittliche, anhaltende Zuweisung von asylrelevanten Personen vom Bund an den Kanton über eine Zeitspanne von mehreren Wochen, bei einer gleichzeitigen Belegung aller ordentlichen Unterbringungsplätze in den für den Normalfall bereitstehenden Aufnahmestrukturen.

Unterbringung **Art. 4** Die Unterbringung umfasst
a die Zuweisung eines neuen Aufenthaltsortes an evakuierte Obdachlose,
b die Aufnahme und Triage von schutzsuchenden Zuwanderern sowie die Zuweisung einer Unterkunft.

Betreuung **Art. 5** Die Betreuung umfasst Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sanitätsdienstliche Massnahmen sowie die Sorge für das Wohlergehen der beherbergten Personen. Sie richtet sich nach dem Grundsatz «Hilfe zur Selbsthilfe».

II. Vorbereitungen

Grundsatz **Art. 6** ¹Der Empfang, die Aufnahme, die Unterbringung und die Betreuung schutzsuchender Zivilpersonen ist auf allen Stufen zu planen.

² Für die Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden basieren die Vollzugsorgane grundsätzlich auf den bestehenden Strukturen und Einrichtungen der von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion für den Betrieb von Zentrumsunterkünften beauftragten Organisationen und ergänzen diese in ausserordentlichen Lagen nach Bedarf.

Beteiligte Stellen **Art. 7** ¹Bei der Betreuung schutzsuchender Zivilpersonen arbeiten folgende Stellen zusammen:
a zuständige kantonale Amtsstellen,
b zuständige Gemeindestellen,
c verpflichtete private Hilfswerke, kirchliche Organisationen, Spezialisten,
d Freiwillige,
e Formationen der Armee.

² Die Inanspruchnahme von privaten Hilfswerken, kirchlichen Organisationen und Spezialistinnen oder Spezialisten ist durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion rechtzeitig vertraglich sicherzustellen.

Einrichtungen **Art. 8** ¹Für die Unterbringung von schutzsuchenden Zivilpersonen stehen folgende Einrichtungen zur Verfügung oder sind zur Verfügung zu stellen:
a bestehende Unterkünfte für Personen des Asylbereichs (Zentren, Kollektivunterkünfte, Wohnungen usw.),
b Zivilschutzunterkünfte,
c zusätzliche, nur in ausserordentlichen Lagen zu schaffende weitere Betreuungszentren oder Notunterkünfte.

² Ein Betreuungszentrum umfasst alle für eine angemessene Unterbringung und Betreuung erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastrukturen.

³ Bei dezentral liegenden Räumlichkeiten sind die Sicherheit der beherbergten Zivilpersonen sowie die Führbarkeit des Betriebes zu gewährleisten.

Material

Art. 9 Die Polizei- und Militärdirektion führt ein Ressourcenverzeichnis über verfügbares Armee- und Zivilschutzmaterial, welches im Bereich Betreuung zur Verfügung gestellt werden kann.

III. Zuständigkeiten

Gesundheits-
und Fürsorge-
direktion

Art. 10 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist zuständig für die Erarbeitung und den Vollzug der Betreuungskonzepte auf kantonaler Stufe und erlässt entsprechende Weisungen. Dafür arbeitet sie mit der Polizei- und Militärdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion zusammen.

² Sie plant in Zusammenarbeit mit geeigneten Standortgemeinden insbesondere die Errichtung und Leitung von Betreuungszentren, legt die Richtlinien für deren Betrieb fest und regelt den Zahlungsverkehr gemäss der geltenden Asylgesetzgebung sowie den entsprechenden Vollzugsweisungen des Bundes.

³ Sie berät die Vollzugsorgane und unterstützt die Schulung der Kader und des Fachpersonals.

Gemeinden

Art. 11 ¹Die Gemeinden sind bei Katastrophenereignissen zuständig für die Unterbringung und Betreuung von schutzsuchenden Zivilpersonen.

² Sie planen die Unterbringung und Betreuung von schutzsuchenden Personen im Rahmen von Massenzuwanderungen gemäss den Weisungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und erstatten die nötigen Auskünfte.

Vollzugs-
organe

Art. 12 Es wird unterschieden zwischen

- a den zuständigen Behörden auf Stufe Kanton oder Gemeinde;
- b den für die operativen Belange örtlich zuständigen Führungsorganen;
- c den Leitungen von Betreuungszentren.

Aufgaben-
teilung

Art. 13 ¹Die zuständige Behörde

- a bestimmt das örtlich zuständige Führungsorgan;
- b fällt Entscheide betreffend Standort, Grösse und Dauer des Betriebs von Betreuungszentren und veranlasst die nötigen Sicherheitsmassnahmen;

- c beantragt die Zuteilung zusätzlicher Mittel;
- d informiert die Öffentlichkeit;
- e stellt die Finanzierung und die Abrechnung sicher.

² Das örtlich zuständige Führungsorgan

- a ordnet Schutzmassnahmen in- und ausserhalb der Einrichtungen an, sorgt für deren Durchsetzung und legt den Zeitpunkt der Aufhebung fest;
- b ernennt die Leitung der Betreuungszentren;
- c plant und koordiniert den Betrieb der Betreuungszentren im Sinne von Artikel 8 sowie den Einsatz zugewiesener Mittel;
- d sorgt für die notwendige Infrastruktur.

³ Die Leitung der Betreuungszentren

- a organisiert und leitet den Zentrumsbetrieb und die Betreuung;
- b sorgt für die einsatzorientierte Ausbildung des Fach- und Betriebspersonals;
- c stellt die psychologische Betreuung des Personals sicher.

IV. Finanzierung und Versicherung

Fürsorge-
leistungen

Art. 14 Die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen richtet sich unter Vorbehalt abweichender bundesrechtlicher Bestimmungen nach dem kantonalen Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen.

Entschädi-
gungen

Art. 15 ¹An Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kantons und der Gemeinden werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausgerichtet.

² Schutzdienstpflichtige können gestützt auf Artikel 13 oder Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1994 über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz, ZSG) aufgeboten werden und haben Anspruch auf die gesetzlichen Entschädigungen.

³ Mit Dritten sind Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

Versicherung

Art. 16 Die zuständige Behörde sorgt für den notwendigen Versicherungsschutz des eingesetzten Personals.

V. Inkrafttreten

Art. 17 Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1999 in Kraft.

Bern, 30. Juni 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

30.
Juni
1999

Kantonale Verordnung über den Zivilschutz (Kantonale Zivilschutzverordnung; KZSV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 54 Absatz 4 und 65 des Gesetzes vom 11. März 1998 über ausserordentliche Lagen (ALG),

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

I. Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt Zuständigkeiten, Aufgaben und Finanzierung in den Bereichen Zivilschutz und Kulturgüterschutz.

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 2 ¹Der Kanton wird in den Aufsichtsorganen der Kompetenzzentren durch eine Regierungsstatthalterin oder einen Regierungsstatthalter aus der entsprechenden Region vertreten. Die Wahl erfolgt durch die Polizei- und Militärdirektorin oder den Polizei- und Militärdirektor.

² Die gewählten Regierungsstatthalterinnen oder Regierungsstatthalter erstatten der Polizei- und Militärdirektion jährlich Bericht über ihre Tätigkeit in den Aufsichtsorganen der Kompetenzzentren.

³ Die Polizei- und Militärdirektion, in Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion

a legt den Bedarf an kantonalen Kulturgüterschutzräumen zum Schutze der Sammlungen beweglicher Kulturgüter von öffentlichem Interesse fest;

b ordnet besondere Schutzmassnahmen für gefährdete, unbewegliche Kulturgüter an.

Art. 3 ¹Das Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (ABK) ist kantonale Fachstelle für Zivilschutz und Kulturgüterschutz.

² Das ABK, für den Bereich Zivilschutz

a legt die Leistungsindikatoren und Standards für den Zivilschutz fest;

b regelt und überprüft den Vollzug der Zivilschutzmassnahmen gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz, ZSG) vom 17. Juni 1994 und Artikel 27 der

Polizei- und
Militär-
direktion

Amt für
Bevölkerungs-
schutz und
Katastrophen-
hilfe

Verordnung des Bundesrates über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom 19. Oktober 1994;

- c* regelt Bereitstellung, Ausrüstung und Ausbildung der vom Kanton bestimmten Formationen für subsidiäre Einsätze;
- d* koordiniert die interkantonale und grenzüberschreitende Hilfeleistung beim Einsatz von Zivilschutzformationen;
- e* schafft die Voraussetzung für eine Online-Bewirtschaftung der notwendigen Daten der Zivilschutzorganisationen über das kantonale Weitbereichsnetz BEWAN;
- f* erlässt Weisungen in seinem Zuständigkeitsbereich.

³ Das ABK, für den Bereich Kulturgüterschutz, im Einvernehmen mit dem Amt für Kultur

- a* beurteilt das nötige Bauvolumen und die vorgesehenen Schutzraumeinrichtungen bei der Projektierung von Kulturgüterschutzräumen;
- b* legt die Prioritäten für Schutzmassnahmen fest;
- c* berät Vollzugsorgane und Private in Kulturgüterschutzfragen;
- d* ist zuständig für die Ausbildung von Kulturgüterschutzverantwortlichen;
- e* erlässt die nötigen Weisungen im Kulturgüterschutz.

Amt für Kultur

Art. 4 Das Amt für Kultur

- a* führt das Verzeichnis der zu schützenden Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung,
- b* erstellt und verwaltet die entsprechenden Sicherstellungsdokumentationen,
- c* unterstützt die Gemeinden bei der Auswahl und Dokumentation der zu schützenden Kulturgüter von lokaler Bedeutung.

Staatsarchiv

Art. 5 ¹Das Staatsarchiv ist Fachstelle für die Betreuung der archivalischen Kulturgüter.

² Es sammelt, erschliesst und verwahrt das archivalische Kulturgut des Kantons, überwacht die historischen Abteilungen der Gemeinden und berät die Vollzugsorgane in Fragen der Erhaltung von archivalischen Kulturgütern.

Kantons-
arztamt

Art. 6 ¹Das Kantonsarztamt stellt die oberinstanzliche Beurteilung von Schutzdienstpflichtigen sicher.

² Es entscheidet in Zusammenarbeit mit dem ABK über Verwendung und Einsatzbereitschaft der sanitätsdienstlichen Anlagen und Einrichtungen.

Regionale
Kompetenz-
zentren

Art. 7 ¹Das Regionale Kompetenzzentrum ist Bindeglied zwischen den Vertragsgemeinden und der kantonalen Verwaltung. Es

- a* stellt den Anschlusspunkt der Vertragsgemeinden zum kantonalen Weitbereichsnetz BEWAN für die Online-Bewirtschaftung der Daten sicher;
 - b* führt die Zivilschutzausbildung im Auftrag seiner Vertragsgemeinden durch;
 - c* führt eine Kostenrechnung im Bereich Zivilschutz;
 - d* fördert die Zusammenarbeit und gemeinsame Ausbildung aller Partner der Rettungsorganisation;
 - e* stellt die vertrauensärztliche Beurteilung von Schutzdienstpflichtigen sicher.
- ² Es ist regionales Zentrum für die gemeinsame Schulung von Führungsorganen der Gemeinden und Amtsbezirke.
- ³ Im Ereignisfall unterstützt es diese speziell in den Bereichen Logistik, Koordination, Kommunikation und Stabsdienste.

Gemeinde

Art. 8 ¹Der Gemeinderat oder das von ihm beauftragte Organ regelt im Rahmen des Leistungsauftrages für den Zivilschutz

- a* die personellen Mittel und die Infrastruktur zur Unterstützung des Gemeindeführungsorgans,
- b* die Mittel zur Erfüllung logistischer Aufgaben,
- c* die Schulung und den Einsatz von Zivilschutzformationen für die Katastrophen- und Nothilfe nach Bedarf,
- d* die Alarmierung,
- e* die Aufgebotskompetenzen.

² Im Weiteren regelt er

- a* den Vertragsabschluss bei der Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen mehrerer Gemeinden,
- b* den Vollzug der Massnahmen zur Steuerung des Schutzraumbaus und zur Werterhaltung von Anlagen und Material,
- c* die Bezeichnung der Kulturgüter von lokaler Bedeutung und die Genehmigung der entsprechenden Verzeichnisse.

Zivilschutzorganisation

Art. 9 Der Chef oder die Chefin der Zivilschutzorganisation ist nach Weisungen des ABK verantwortlich für

- a* die Gliederung und Sollbestände der Zivilschutzorganisation,
- b* die Ausbildungsplanung,
- c* das Kontroll- und Meldewesen,
- d* die Materialbewirtschaftung,
- e* die Erhebung der erforderlichen Daten zuhanden des Bundes,
- f* die regelmässige Datenpflege über das kantonale Weitbereichsnetz BEWAN.

Datenschutz und Abrufverfahren

Art. 10 ¹Das ABK ist zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben *b* bis *d* sowie Absatz 3 Buchstaben *a* und *d* berechtigt, mit einem Abrufverfahren und im erforderlichen Um-

fang auf die gemäss Artikel 9 erstellten Daten der Zivilschutzorganisationen zuzugreifen.

² Als Suchkriterien für Personendaten sind einzig zugelassen:

- a Name und Vorname,
- b Geburtsdatum,
- c Adresse,
- d Beruf,
- e Matrikelnummer,
- f Funktion im Zivilschutz,
- g bisherige Ausbildung im Zivilschutz,
- h frühere militärische Ausbildung (Grad, Funktion, Truppengattung).

³ Alle übrigen Personendaten, insbesondere Daten aus dem Straf- und Beschwerdewesen sowie ärztliche Beurteilungen, dürfen nicht über das elektronische Netzwerk übermittelt werden.

⁴ Für die Massnahmen der Datensicherheit gilt sinngemäss die Weisung S02 des Bundesamtes für Informatik.

Zivilschutz-
stelle

Art. 11 ¹Die Zivilschutzstelle ist die administrativ zuständige Kontrollstelle einer oder mehrerer Gemeinden.

² Die Zivilschutzstellenleiterinnen und Zivilschutzstellenleiter besuchen periodisch Ausbildungsanlässe des Kantons.

III Finanzen

Förderung
bestimmter
Massnahmen

Art. 12 ¹Beiträge gemäss Artikel 54 Absatz 3 ALG werden nach Abzug der Bundesbeiträge auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion vom Regierungsrat festgelegt.

² Die Beiträge des Bundes und des Kantons betragen höchstens 80 Prozent der beitragsberechtigten Kosten gemäss den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen.

Verpflich-
tungskredite

Art. 13 Das ABK ist für die Zuteilung der bewilligten Verpflichtungskredite zuständig.

Überörtliche
Schutzbauten

Art. 14 ¹Die Gemeinden regeln vertraglich die Kostentragung bei überörtlich genutzten Schutzbauten und Infrastrukturen.

² Mit Einverständnis der Standortgemeinde kann auf die Verteilung von nicht beitragsberechtigten Investitions- und Unterhaltskosten verzichtet werden.

IV Übergangsbestimmungen

Verantwort-
lichkeit
Betrieb und
Unterhalt

Art. 15 Die Verantwortlichkeit für Betrieb und Unterhalt von bestehenden Schutzbauten wird durch die neue Kostenregelung gemäss ALG nicht verändert.

Beiträge

Art. 16 ¹Bei der Aufhebung bestehender Schutzbauten, welche die minimalen technischen Anforderungen nicht mehr erfüllen, sind keine kantonalen Beiträge zurückzuerstatten.

² Für Subventionsgesuche, welche vor Ende 1998 beim ABK eingegangen sind, werden noch Staatsbeiträge ausgerichtet. Diese verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem Bau begonnen wird.

V Schlussbestimmungen

Aufhebung
eines
Erlasses

Art. 17 Folgende Erlasse und Beschlüsse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 2. September 1987 über den Zivilschutz im Kanton Bern (KZSV);
2. Verordnung vom 15. Mai 1970 über die kantonale Kommission für Zivilschutz;
3. Regierungsratsbeschluss Nr. 0067 vom 11. Januar 1995 betreffend die Kantonale Zivilschutzkommission.

Inkrafttreten

Art. 18 Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1999 in Kraft.

Bern, 30. Juni 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

30.
Juni
1999

Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung (WLV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 65 des Gesetzes vom 11. März 1998 über ausserordentliche Lagen (ALG) und Artikel 54 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982 über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeines

Aufgaben

Art. 1 Zu den Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung gehören

- a der Aufbau einer Einsatzorganisation, die Sicherstellung der personellen Mittel und die Grundausbildung,
- b das Treffen der Vorbereitungen nach den Weisungen des Bundes,
- c die Rationierung flüssiger Treibstoffe,
- d die Lebensmittelrationierung,
- e die Trinkwasserversorgung in Notlagen,
- f die Durchführung von Preismassnahmen,
- g die Durchführung des freiwilligen Arbeitseinsatzes und des obligatorischen Arbeitsdienstes zu Gunsten der wirtschaftlichen Landesversorgung,
- h die Versorgung mit und die Bewirtschaftung von Nutz-, Industrie- und Energieholz,
- i die Vermittlung von Strassentransporten (Nutzfahrzeuge/Personal),
- k die Produktionsumstellung in der Landwirtschaft,
- l die Schlachtviehbeschaffung und -bewirtschaftung,
- m die Information der Öffentlichkeit sowie
- n die Sicherstellung der Rechtspflege und der Strafverfolgung.

Gliederung

Art. 2 Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung gliedert sich in folgende Einheiten:

- a die Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL) der Volkswirtschaftsdirektion,
- b die in der Sache zuständigen Direktionen und Amtsstellen der kantonalen Verwaltung,
- c vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen,

- d* die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie
e die zuständigen Gemeindebehörden.

II. Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten auf Stufe Kanton

KZWL
 1. Organisation

Art. 3 ¹Die KZWL wird von einer Vorsteherin oder einem Vorsteher geleitet; ihr oder ihm wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zugeteilt.

² Der Regierungsrat ernennt die Vorsteherin oder den Vorsteher der KZWL, die Volkswirtschaftsdirektion deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

³ Für die Anstellung des weiteren Personals ist die Personalgesetzgebung massgebend.

2. Aufgaben

Art. 4 Der KZWL obliegen

- a* die Planung, Vorbereitung, Anordnung und Durchführung sämtlicher Massnahmen in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung, unter Vorbehalt der nachstehenden Aufgabenzuweisungen an andere Stellen;
- b* die Koordination der Tätigkeit der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung mit Weisungsrecht, unter Vorbehalt der sachlichen Zuständigkeit der Direktionen;
- c* die Ausbildung der Kader aller Stufen, allenfalls unter Beizug von aussenstehenden Ausbilderinnen und Ausbildnern sowie
- d* die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft.

Direktionen
 1. Bereichsleiterinnen
 und Bereichsleiter

Art. 5 ¹Die Direktionen bezeichnen für jeden Teilbereich der wirtschaftlichen Landesversorgung Chefbeamtinnen und Chefbeamte als persönlich verantwortliche Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter; sie bezeichnen überdies deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

² Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter

- a* erfüllen alle Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung für ihren Teilbereich nach den Weisungen des Bundes und der KZWL;
- b* sorgen dafür, dass in der Vorbereitungsphase und bei Anordnung von Massnahmen wegen zunehmender Bedrohung oder gegen schwere Mangellagen infolge von Marktstörungen genügend Personal sowie die notwendige Infrastruktur zur Verfügung stehen und
- c* informieren die KZWL periodisch über ihre Tätigkeit und stellen die Verbindung zu ihr ständig sicher.

2. Aufgaben

Art. 6 Die Zuteilung der Aufgaben an die Direktionen und an die Staatskanzlei richtet sich nach den in der kantonalen Organisationsgesetzgebung festgelegten Aufgabenfeldern.

Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter

Art. 7 ¹Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sind für die wirtschaftliche Landesversorgung in ihrem Amtsbezirk mitverantwortlich.

² Sie erfüllen Führungs- und Koordinationsaufgaben, wenn die übergeordneten kantonalen Organe dazu nicht mehr in der Lage sind.

³ Sie überprüfen periodisch die Vorbereitungen der Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung.

⁴ Sie verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die Mittel der Bezirksverwaltung sowie des Bezirksführungsorgans.

Zusammenarbeit und Geschäftsverkehr

Art. 8 ¹Die KZWL verkehrt im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung direkt mit den Direktionen, Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern sowie mit eidgenössischen, kommunalen und militärischen Stellen.

² Sie informiert die Regierungsstatthalterinnen und die Regierungsstatthalter bei Inkraftsetzung von Massnahmen infolge zunehmender Bedrohung oder schwerer Mangellagen über die direkt an die Gemeinden gerichteten Weisungen und Anordnungen.

³ Sie fasst situationsgerecht und nach dem Baukastenprinzip einzelne oder alle Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter in einem besonderen Führungsorgan der wirtschaftlichen Landesversorgung zusammen.

II. Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten auf Stufe Gemeinde

Organisation der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL)

Art. 9 ¹Die Organisation der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL) ist Sache der Gemeinde.

² Die Gemeinde meldet die Organisation der GWL sowie allfällige Änderungen periodisch der KZWL.

Aufgaben der GWL

Art. 10 ¹Die GWL erfüllt grundsätzlich die Aufgaben gemäss Rahmenpflichtenheft der KZWL.

² Zu den Aufgaben der GWL gehören insbesondere

- a der Aufbau einer Einsatzorganisation, die Sicherstellung der personellen Mittel und die Grundausbildung,
- b das Treffen der Vorbereitungen nach den Weisungen des Bundes und der KZWL,

- c* die Lebensmittelrationierung,
- d* die Durchführung von Preismassnahmen sowie
- e* die Produktionsumstellung in der Landwirtschaft.

Ernennungen **Art. 11** ¹Der Gemeinderat ernennt die Leiterin oder den Leiter der GWL und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

² Die Gemeinde meldet Mutationen umgehend der KZWL.

Aufsicht des Kantons **Art. 12** Für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung unterstehen die Gemeinden der Aufsicht des Kantons.

IV. Einsatz

Einsatz **Art. 13** ¹Als Einsatz gelten

- a* alle Arbeiten im Zusammenhang mit Vorbereitungsmassnahmen,
- b* die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung und der übrigen Gesamtverteidigung sowie
- c* Dienstleistungen in ausserordentlichen Lagen, in wirtschaftlichen Mangellagen und bei kriegerischen Ereignissen.

² Eine für gewisse Einsätze erforderliche Freistellung vom Militärdienst oder von der Schutzdienstpflicht im Zivilschutz darf nur im Einverständnis mit den Betroffenen beantragt werden.

Einsatzdauer **Art. 14** ¹Die Einsatzdauer der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen.

² Die Einsatzdauer für das übrige Personal soll in der Regel, sofern keine ausserordentlichen Lagen, wirtschaftlichen Mangellagen oder kriegerischen Ereignisse vorliegen, pro Jahr fünf Tage nicht überschreiten.

³ Vorbehalten bleibt die Übertragung von besonderen Aufgaben im Einverständnis mit der betroffenen Person und deren Arbeitgeberin oder Arbeitgeber.

Befugnis zur Anordnung von Einsätzen **Art. 15** Einsätze gemäss Artikel 13 Absatz 1 können innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs angeordnet werden durch

- a* den Regierungsrat,
- b* die KZWL,
- c* die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter,
- d* die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter oder
- e* den Gemeinderat oder die zuständige Gemeindebehörde.

Vorsorgliche
Massnahmen

Art. 16 ¹Die KZWL ist befugt, je nach Bedrohungslage alle erforderlichen Massnahmen zu treffen.

² Sie kann insbesondere die vorsorgliche Bereitschaft einzelner oder aller Teile der wirtschaftlichen Landesversorgung anordnen und hierfür das notwendige Kader und Personal aufbieten.

³ Dieselbe Befugnis steht bei einem längeren Unterbruch der Verbindungen den Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern, den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern sowie den zuständigen Gemeindebehörden in ihrem Bereich zu.

Aufgebot

Art. 17 ¹Für Vorbereitungsmassnahmen ist kein besonderes Aufgebot erforderlich.

² In Notfällen genügt ein telefonisches oder mündliches Aufgebot, das anschliessend schriftlich bestätigt wird.

³ Alle übrigen Einsätze sind den Betroffenen mindestens einen Monat vorher schriftlich bekannt zu geben.

Dispensation

Art. 18 ¹Wer aus wichtigen Gründen dem Aufgebot nicht Folge leisten kann, meldet dies unverzüglich der anbietenden Stelle.

² Das Gesuch um Dispensation von der Dienstleistung ist schriftlich und begründet einzureichen.

³ Bei gesundheitlichen Gründen ist eine ärztliche Bescheinigung über die Unfähigkeit zur Dienstleistung beizulegen; die anbietende Stelle kann vor dem Dispensationsentscheid eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt beiziehen.

V. Entschädigungen

Personal und
Beauftragte
des Kantons

Art. 19 ¹Der Einsatz des Personals der Kantonsverwaltung für die wirtschaftliche Landesversorgung gilt als mit dem Gehalt abgegolten.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher der KZWL erhält eine jährliche Sonderentschädigung in der Höhe von 2400 Taxpunkten (Art. 4 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung), falls sie oder er ausser der Leitung der KZWL keine vergleichbaren Führungsaufgaben wahrnimmt.

³ Auslagen werden nach der Personalgesetzgebung entschädigt.

⁴ Beauftragte des Kantons haben Anspruch auf ein sozialversicherungspflichtiges Taggeld. Die Ansätze werden vom Regierungsrat festgelegt.

Personal und
Beauftragte
der Gemeinde

Art. 20 ¹Die Entschädigung für den Einsatz des Personals und der Beauftragten der Gemeinde bestimmt sich nach deren Vorschriften.

² Findet sich auf Gemeindeebene keine Regelung, sind die Bestimmungen dieser Verordnung über die Entschädigung des Personals und der Beauftragten des Kantons sinngemäss anwendbar.

VI. Unfallversicherung

Art. 21 ¹Den Bezügerinnen und Bezügeren von Taggeldern werden Versicherungsleistungen gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) gewährt.

² Den Gemeinden obliegt die Versicherung ihres Personals und ihrer Beauftragten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22 Für die Rechtspflege, die Strafbestimmungen und die Geheimhaltungspflicht gelten die Vorschriften des ALG.

Art. 23 Die Verordnung vom 6. August 1986 über die Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung wird aufgehoben.

Art. 24 Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1999 in Kraft.

Bern, 30. Juni 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Rechtspflege,
Strafbestimmungen,
Geheimhaltung

Aufhebung
eines
Erlasses

Inkrafttreten

30.
Juni
1999

Gehaltsverordnung (GehV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

Ausnahmen
von der
Mitarbeiterin-
nen- und
Mitarbeiter-
beurteilung

Art. 8 ¹Für die folgenden Stellen werden Gehaltsstufen ohne Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung angerechnet: die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber, die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle, die Dozentinnen und Dozenten der Universität, die Mitglieder des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts, die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission, die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator, die Prokuratorinnen und Prokuratoren, die Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälte, die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, die Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten, die Untersuchungsrichterinnen und -richter, die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter sowie die Geistlichen.

^{2 und 3} Unverändert.

Instruktions-
dienst, Zivil-
schutzdienst,
Zivildienst

Art. 28 ¹Während der Leistung militärischer Instruktionsdienste einschliesslich der ausserordentlichen Dienstleistungspflicht von Hauptleuten und Staboffizieren sowie gesetzlich vorgeschriebener Zivilschutzdienste wird das Gehalt unbeschränkt ausgerichtet.

² Während des Zivildienstes wird das Gehalt unbeschränkt ausgerichtet, sofern der Pflichtige die Rekrutenschule absolviert hat. Im Übrigen bleibt Artikel 31 vorbehalten.

Zivildienst

Art. 31 ¹Während der ersten 120 Tage der gesamten Dauer des Zivildienstes werden 50 Prozent des ordentlichen Gehaltes ausgerichtet, wenn der Pflichtige die Rekrutenschule nicht absolviert hat. Bei Unterhaltsverpflichtung des Dienstpflichtigen werden während der ersten 120 Tage 75 Prozent des ordentlichen Gehalts ausgerichtet.

² Während der verbleibenden Zeit des Zivildienstes wird das Gehalt unbeschränkt weiter ausgerichtet.

II.*Übergangsbestimmung*

Wer vor Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision Zivildienst geleistet hat, kann die Gehaltsausrichtung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Artikel 31 nachfordern. Die Verjährungsvorschriften nach Artikel 26 Personalgesetz bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf den 1. September 1999 in Kraft.

Bern, 30. Juni 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

30.
Juni
1999

**Verordnung
über das öffentliche Dienstrecht
(Personalverordnung, PV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung, PV) wird wie folgt geändert:

Lehrlinge und
jüngeres
Personal

Art. 35 ¹Für Lernpersonal beträgt der Ferienanspruch sechs Wochen.

² Anspruch auf fünf Wochen Ferien hat das Personal bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem das 20. Altersjahr vollendet wird.

Begriff und
Wert der
Dienstwoh-
nungen

Art. 57 ¹Dienstwohnungen sind Bestandteil des Dienstverhältnisses und sind in der Ernennungsverfügung aufzuführen. Sie werden von der Ernennungsbehörde zugewiesen, wenn es für die richtige Erfüllung der dienstlichen Funktion notwendig ist. Ferner wird zusammen mit der Dienstwohnung eine Garage, ein Ein- oder Abstellplatz zugewiesen, sofern eine Parkiergelegenheit besteht.

² Die Liegenschaftsverwaltung bestimmt nach Anhörung der betroffenen Direktion oder der Staatskanzlei, welche Wohnungen, über die der Kanton verfügt, als Dienstwohnungen gelten.

³ Unverändert.

⁴ Der Wert der Dienstwohnungen wird auf grund der Bewertungsprotokolle der Abteilung Amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte der Steuerverwaltung und eines Mietwertfaktors durch die Liegenschaftsverwaltung festgelegt. Der Dienstwohnungswert einschliesslich Nebenkosten soll in der Regel 30 Prozent des Bruttogehaltes des Dienstwohnungsbenützers nicht übersteigen.

⁵ Unverändert.

Art. 58 Aufgehoben.

Verfahren

Art. 59 ¹Eine allgemeine Änderung der Dienstwohnungswerte und Nebenkosten erfolgt periodisch durch die Anpassung des Miet-

wertfaktors. Sie erfolgt durch den Regierungsrat auf Antrag der Liegenschaftsverwaltung nach einem Mitbericht bei den Direktionen, der Staatskanzlei und den Personalverbänden.

² Unverändert.

³ Eine individuelle Anpassung der Dienstwohnungswerte erfolgt nach einer wesentlichen baulichen Veränderung oder einer Änderung, die den Mietwert der Wohnung, der Garage, des Ein- oder Abstellplatzes individuell beeinflusst.

⁴ Die Liegenschaftsverwaltung setzt gestützt auf das Bewertungsprotokoll den neuen Mietwert und die neuen Nebenkosten fest, nachdem den Dienstwohnungsbenützenden durch die Abteilung Amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte der Steuerverwaltung Gelegenheit gegeben worden ist, an der Bewertung teilzunehmen.

⁵ Die Liegenschaftsverwaltung eröffnet individuelle Anpassungen des Dienstwohnungswertes und der Nebenkosten im Sinn von Absatz 4 mit Verfügung. Allgemeine Änderungen des Dienstwohnungswertes und der Nebenkosten teilt die Liegenschaftsverwaltung schriftlich mit.

Schlichtungs-
verfahren
nach Gleich-
stellungsge-
setz

Art. 107a (neu) Die Ernennungsbehörde vertritt den Kanton als Arbeitgeber im Schlichtungsverfahren nach Artikel 10 ff. des Einführungsgesetzes vom 16. November 1998 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG). Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die vom Volk, vom Grossen Rat oder von einer Gerichtsbehörde gewählt werden, handelt an Stelle der Ernennungsbehörde

a das Obergericht für seine Mitglieder, für die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, für die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, für die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie für die Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten

b das Verwaltungsgericht für seine Mitglieder,

c die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion für die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter sowie für die Präsidentin oder den Präsidenten der Steuerrekurskommission,

d der Regierungsrat für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber und für die Ratssekretärin oder den Ratssekretär.

² Bei Diskriminierung durch sexuelle Belästigung erfolgt die Vertretung durch die Ernennungsbehörde der beschuldigten Person.

³ Die Ernennungsbehörde ist zur Einlassung in das Schlichtungsverfahren verpflichtet.

⁴ Die Vertretung des Kantons in der Schlichtungsverhandlung erfolgt durch die Ernennungsbehörde oder durch eine von ihr be-

zeichnete Person. Die Vertreterin oder der Vertreter kann sich in der Verhandlung begleiten und beraten lassen.

⁵ Die betroffene Ernennungsbehörde erstattet dem Personalamt Meldung, sobald sie vom Eingang eines Schlichtungsbegehrens bei der Schlichtungskommission gegen Diskriminierung im Erwerbsleben Kenntnis erhalten hat.

⁶ Ein Vergleich (Art. 16 Abs. 2 EG GIG) bedarf der Zustimmung des Personalamtes oder, wenn er von einer Direktion oder einer Gerichtsbehörde abgeschlossen wird, derjenigen der Finanzdirektion.

II.

Diese Änderung tritt mit Ausnahme von Artikel 35 am 1. September 1999 in Kraft.

Artikel 35 tritt rückwirkend am 1. August 1999 in Kraft.

Bern, 30. Juni 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

30.
Juni
1999

Verordnung über die Kantonale Fürsorge-, Heim- und Spitalkommission (FHSKV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961 und Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

I. Wahl und Organisation der Kommission

Ein- und
Zusammen-
setzung

Art. 1 ¹Der Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird als beratendes Organ die Kantonale Fürsorge-, Heim- und Spitalkommission beigegeben.

² Die Kommission besteht aus höchstens 15 Mitgliedern.

³ In der Kommission sind beide Geschlechter wenn möglich zu mindestens 30 Prozent vertreten.

Wahl

Art. 2 Die Mitglieder der Kommission werden vom Regierungsrat auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Organisation

Art. 3 ¹Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist von Amtes wegen Präsidentin oder Präsident der Kommission.

² Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Beizug von
Sachverständigen

Art. 4 Vertreterinnen und Vertreter der Kantonsverwaltung sowie externe Sachverständige können zu den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Sekretariat

Art. 5 Das Sekretariat der Kommission wird durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion geführt.

Entschädigung

Art. 6 ¹Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

² Die Entschädigung für beigezogene Sachverständige wird von Fall zu Fall von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gemäss

deren Ausgabenbefugnissen auf Antrag der Kommission festgesetzt. Die Kosten gehen zu Lasten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

II. Aufgaben und Tätigkeit

Aufgaben

Art. 7 ¹Die Kommission unterstützt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

² Der Kommission sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a Begutachtung von Bau- und Investitionsgeschäften im Bereiche des Fürsorge-, Heim- und Spitalwesens, inklusive Planungsentwürfen,
- b Stellungnahmen zu Erlassen im Bereiche des Fürsorge-, Heim- und Spitalwesens,
- c Erfüllung besonderer Aufträge der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und weiterer ihr durch die Gesetzgebung übertragener Aufgaben.

³ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gibt der Kommission laufend von Projektierungsabsichten Kenntnis.

III. Geschäftsgang

Einberufung

Art. 8 ¹Die Kommission wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten zu einer Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

² Die schriftliche Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zehn Tage im Voraus.

Stimmrecht

Art. 9 ¹In den Kommissionssitzungen hat jedes Kommissionsmitglied eine Stimme; bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Abstimmungen werden offen durchgeführt, solange kein Mitglied die geheime Durchführung verlangt.

⁴ Ein Kommissionsmitglied hat in Ausstand zu treten, wenn es oder die von ihm vertretene Institution am Geschäft ein persönliches Interesse hat oder wenn es aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.

Protokoll

Art. 10 Über jede Sitzung der Kommission ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält wenigstens die Beschlüsse und die wichtigsten Erwägungen.

Zirkulations-
beschlüsse

Art. 11 Die Kommission kann Beschlüsse auch auf dem schriftlichen Zirkulationsweg fassen.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 12 Die Verordnung vom 23. April 1975 über die kantonale Spital- und Heimkommission wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 13 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 30. Juni 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*